

## **Merkblatt für Berufsbetreuer zum Registrierungsverfahren – Neubetreuer –**

Als Berufsbetreuer können nur Personen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, welche bei der zuständigen Stammbehörde als berufliche Betreuer\*innen registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein **Beratungsgespräch** zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

### **I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG):**

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der/die berufliche Betreuer/in seinen/ihren **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder dieser errichtet wird. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz** des/der beruflichen Betreuers/in.

### **II. Voraussetzungen für die Registrierung als Berufsbetreuer\*in (§ 23 ff. BtOG i. V. m BtRegV):**

Nach § 23 Abs. 1 BtOG sind für eine Registrierung als berufliche/r Betreuer/in folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Persönliche **Eignung** und **Zuverlässigkeit**,
2. ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als berufliche/r Betreuer/in,
3. **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und in Höhe von 1.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** nach Nr. 1 fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen wurde.

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (*siehe IV.*).

### III. Notwendige Unterlagen, welche mit dem Antrag auf Registrierung einzureichen sind:

Die Registrierung ist schriftlich bei der zuständigen Stammbehörde zu beantragen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs. 1 BtOG):

1. **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG, welches nicht älter als drei Monate sein darf,  
*Hinweis:* das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben, 13,00 € Verwaltungsgebühr
2. **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, welche nicht älter als drei Monate sein darf,  
*Hinweis:* nur online erhältlich unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de), 4,50 € Verwaltungsgebühr
3. **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
4. **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. geeignete **Nachweise** über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (siehe Punkt IV.),
6. Mitteilung über den beabsichtigten **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der beabsichtigten beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV
7. für **Vereinsbetreuer** (soweit erforderlich): Bestätigung des anerkannten Betreuungsvereins, dass der/die Vereinsbetreuer/in bis zum vollständigen Nachweis seiner/ihrer Sachkunde durch eine/n als berufliche/n Betreuer/in registrierte/n Mitarbeiter/in bei geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BtOG).

### IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

Die erforderliche **Sachkunde** gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gemäß 4 BtRegV nachzuweisen durch

1. **Zeugnis** über den erfolgreichen **Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs** nach § 5 BtRegV,
2. **Zeugnis** über den erfolgreichen **Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs** nach § 6 BtRegV,
3. anderweitige **Nachweise der Sachkunde** nach § 7 BtRegV.

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrungen, welche einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, oder mehrjährige Erfahrungen als ehrenamtlicher Betreuer, als gleichwertig anzuerkennen sind, weshalb die Sachkunde im Übrigen vermutet wird/werden kann (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Abs. 1 BtRegV anerkannten **Sachkundelehrgangs** nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV. Eine Übersicht der Anbieter von anerkannten Sachkundelehrgängen finden Sie als Anlage zu diesem Merkblatt.

Bei Antragstellern mit der Befähigung zum Richteramt sowie Antragstellern, welche ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise bezüglich der erforderlichen Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

## V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens:

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und insbesondere, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen werden konnte.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein **persönliches Gespräch** geführt, welches protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Sofern die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller/die Antragstellerin auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG).

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen generell innerhalb einer Frist von drei Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

## VI. Vorläufige Registrierung nach § 33 BtRegV:

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BtOG erfüllen, **kann** die zuständige Stammbehörde **vorläufig registrieren**, falls sie

1. die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde **teilweise** nachweisen können **und**
2. den **vollständigen Nachweis** der Sachkunde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG nur deshalb noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote noch **nicht verfügbar sind**.

Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung durchführt ist eine Ermessensentscheidung und hängt wesentlich davon ab, das zum Zeitpunkt des Registrierungsantrages entsprechende Angebote für den vollständigen Nachweis der Sachkunde konkret nicht zur Verfügung stehen. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des **30.06.2025**.

## VII. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen</li> </ul>	ab Registrierung <b>alle sechs Monate</b>	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können</li> <li>Änderungen des zeitlichen Umfangs oder der Organisationsstruktur der Tätigkeit</li> <li>Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz</li> </ul>	<b>unverzüglich</b>	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG  § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz</li> </ul> (hier: Mitteilung an die <b>neue</b> Stammbehörde)	<b>unverzüglich</b>	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorlage eines aktuellen <b>Führungszeugnisses</b></li> <li>Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem <b>Schuldnerverzeichnis</b></li> <li>Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist</li> </ul>	ab Registrierung <b>alle 3 Jahre</b>	§ 30 Abs. 5 BZRG, § 25 Abs. 2 BtOG § 882b ZPO, § 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche <b>Vergütungseinstufung</b></li> </ul>	<b>nach Bekanntgabe</b>	§ 8 Abs. 3 VBVG, § 25 Abs. 4 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise über <b>Fortbildungen</b>, welche berufliche Betreuer besucht haben</li> </ul>	<b>regelmäßig</b>	§ 29 Satz 2 BtOG

Den Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber der Stammbehörde haben berufliche Betreuer\*innen unaufgefordert und eigenständig nachzukommen.

### VIII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung:

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden/wurden (§ 27 Abs. 2 BtOG).

Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit **widerrufen werden**, wenn entsprechende Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder der berufliche Betreuer beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),

2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen wurde (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen seines Betreuten einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (§ 30 Abs. 1 BtOG) annimmt und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder keine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
5. Nur für Vereinsbetreuer:  
Erfolgt die Registrierung als Vereinsbetreuer unter der Bedingung, dass gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 BtOG die Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung vollständig nachzuweisen ist,
  - a) kann die Behörde die Frist für die Erbringung des Nachweises verlängern ist, wenn die registrierte Person ohne Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten,
  - b) widerruft die Behörde die Registrierung, wenn der vollständige Nachweis der Sachkunde nicht bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung oder bis zum Ablauf der verlängerten Frist erbracht wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

#### **IX. Datenschutzhinweise:**

Informationen zum Datenschutz nach § 26 BtOG und Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/betreuungsrecht/>.